3. Änderungssatzung vom 13.03.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Nobitz vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner Sitzung am 27.02.2002 auf Grund des § 19 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBL. S. 257), des § 49 Thüringer Straßengesetz - ThürStrG - vom 07. Mai 1993 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Thüringer Euro-Umstellungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBL. S. 265) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. 1. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBL. 1 S. 3574) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1 Änderungen

- 1.) § 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält in Abs. (1) folgende neue Fassung:
 - "Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde."
- § 13 (Zwangsmaßnahmen) erhält folgende neue Fassung: "Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 29. September 1998 (GVBL. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichtenden oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden."

§2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 13.03.2002

Zehmisch Bürgermeisterin